

751.1

# **Siedlungsentwässerungsver- ordnung (SEVO)**

vom 19. Juni 2017

In Kraft seit: 1. August 2018  
(nachgeführt bis 1. März 2025)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>1</b>
Art. 1 Zweck.....	1
Art. 2 Vollzugszuständigkeit .....	1
Art. 3 Strategische Planung.....	1
Art. 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen .....	2
Art. 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser .....	2
Art. 6 Anlagen- und Kanalisationskataster .....	2
Art. 7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Stadt .....	2
<b>3. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von     Abwasseranlagen .....</b>	<b>3</b>
Art. 8 Anschlusspflicht .....	3
Art. 9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen .....	3
Art. 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen .....	3
Art. 11 Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen.....	4
<b>4. Kontrollen und Bewilligungen.....</b>	<b>4</b>
Art. 12 Kontrollen.....	4
Art. 13 Bewilligungstatbestände .....	4
<b>5. Gewässerunterhalt .....</b>	<b>5</b>
Art. 14 Unterhaltsplan.....	5
Art. 15 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts.....	5
<b>6. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung.....</b>	<b>5</b>
Art. 16 Grundsätze .....	5
Art. 17 Abwassergebühren und -beiträge.....	6
Art. 18 Bemessung der Mehrwertbeiträge.....	6
Art. 19 Bemessung der Anschlussgebühr .....	6
Art. 20 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr .....	6
Art. 21 Bemessung der Benützungsg Gebühr .....	7
Art. 22 Weitere Bestimmungen zur Benützungsg Gebühr .....	7

Art. 23 Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Anschluss- und Benutzungsgebühr.....	8
Art. 24 Baustellenabwassergebühr.....	9
Art. 25 Schuldner.....	9
Art. 26 Rechnungsstellung und Fälligkeit.....	9
<b>7. Haftungs- und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>10</b>
Art. 27 Haftung .....	10
Art. 28 Rechtsschutz .....	10
Art. 29 Rechtsetzungsbefugnisse.....	10
Art. 30 Inkrafttreten.....	11





## **1. Einleitung**

Die Stadt Affoltern am Albis erlässt, gestützt auf § 7 Abs.2 lit. E des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 für ihr Stadtgebiet die nachstehende Siedlungsentwässerungsverordnung.

## **2. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

1. Diese Verordnung regelt:
  - 1.1 die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Stadtgebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser
  - 1.2. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung
  - 1.3. den Gewässerunterhalt

### **Art. 2 Vollzugszuständigkeit**

1. Der Stadtrat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für
  - 1.1 die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung
  - 1.2 für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen
  - 1.3 eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen
2. Der Stadtrat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

### **Art. 3 Strategische Planung**

1. Der Stadtrat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf
  - 1.1 den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
  - 1.2 das finanzielle Führungsinstrument

#### **Art. 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen**

1. Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen
  - 1.1 das Städtische Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen.
  - 1.2 Abwasseranlagen anderer Gemeinden und Verbänden oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Stadt mitbenutzt werden.
2. Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.
3. Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

#### **Art. 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser**

1. Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.
2. Der Stadtrat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenwasser als verschmutzt gilt.

#### **Art. 6 Anlagen- und Kanalisationskataster**

1. Die Stadt führt über das gesamte Stadtgebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden (auch die Versickerungsanlagen).
2. Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Stadt die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

#### **Art. 7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Stadt**

1. Die Stadt kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

### **3. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen**

#### **Art. 8 Anschlusspflicht**

1. Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.
2. Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Stadt an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss) beteiligen.

#### **Art. 9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen**

1. Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.

#### **Art. 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen**

1. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.
2. Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen
  - 2.1 bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung und der Produktion,
  - 2.2 bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
  - 2.3 bei gebietsweisen Sanierungen privater Anlagen,
  - 2.4 bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
  - 2.5 bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
  - 2.6 bei Missständen.

#### **Art. 11 Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen**

1. Wird Regenwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.
2. Fehlt dieser Nachweis, setzt der Stadtrat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

#### **4. Kontrollen und Bewilligungen**

##### **Art. 12 Kontrollen**

1. Der Stadtrat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.
2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

##### **Art. 13 Bewilligungstatbestände**

1. Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für
  - 1.1 Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
  - 1.2 Die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
  - 1.3 Die Regenwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
  - 1.4 Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
  - 1.5 Die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.
2. Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Stadt das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

## **5. Gewässerunterhalt**

### **Art. 14 Unterhaltsplan**

1. Der Stadtrat erstellt einen Unterhaltsplan für die Gewässer, für deren Unterhalt die Stadt zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

### **Art. 15 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts**

1. Der Stadtrat kann im Rahmen des Voranschlags der Stadt finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.
2. Zu diesem Zweck dürfen bis zu 5% der jährlichen Einnahmen aus den Anschlussgebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden falls nötig angepasst.

## **6. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung**

### **Art. 16 Grundsätze**

1. Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Stadt Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.
2. Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.
3. Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.
4. Die Stadt erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

### **Art. 17 Abwassergebühren und -beiträge**

1. Die Stadt erhebt
  - 1.1 Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und -eigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,
  - 1.2 Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,
  - 1.3 Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung.
  - 1.4 Baustellenabwassergebühren

### **Art. 18 Bemessung der Mehrwertbeiträge**

1. Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

### **Art. 19 Bemessung der Anschlussgebühr**

1. Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonen- oder nutzungsgewichteten Grundstücksfläche. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche (in Quadratmetern) wird die effektive Grundstücksfläche (Quadratmeter Parzellenfläche) mit den in Ziffer 23 festgelegten Faktoren multipliziert.
2. Ausserhalb der Bauzone richtet sich die gebührenpflichtige Fläche nach der effektiven Nutzfläche (Geschossflächen) und der Art der Nutzung. Es gelten die Multiplikationsfaktoren von Ziffer 23.
3. Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 8.-- pro Quadratmeter gebührenpflichtige Fläche. Preisbasis ist der 1. April 2010 (Zürcher Wohnbaukostenindex). Dem Stadtrat obliegt die periodische Anpassung.

### **Art. 20 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr**

1. Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.
2. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft

anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

3. Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Stadtrat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.

#### **Art. 21 Bemessung der Benützungsgebühr**

1. Die Benützungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:

Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Ziffer 23 gewichteten Grundstücksflächen in Quadratmetern,

und

Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmetern m<sup>3</sup>), unabhängig von der Bezugsquelle.

2. Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages der Benützungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag (zwei Drittel) soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

#### **Art. 22 Weitere Bestimmungen zur Benützungsgebühr**

1. Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang B „Berechnung der Zuschlagsfaktoren für Industrie und Gewerbe“ der VSA/FES-Richtlinie „Finanzierung der Abwasserentsorgung“ (Ausgabe 2006).
2. Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.
3. Weist ein Wasserbezüger nach, dass er das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableitet, kann die Mengengebühr reduziert werden.
4. Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Stadt in Rechnung stellen.

**Art. 23<sup>1</sup> Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Anschluss- und Benutzungsgebühr**

1. Für die Ermittlung der massgeblichen Fläche zur Berechnung der Grundgebühr wird die Grundstücksfläche mit den folgenden Faktoren multipliziert

Zentrumszone 4	Faktor 4
Zentrumszone 5	Faktor 4
Kernzone	Faktor 3
2-geschossige Wohnzone W2	Faktor 1
3-geschossige Wohnzone W3a	Faktor 1
3-geschossige Wohnzone W3b	Faktor 2
4-geschossige Wohnzone W4	Faktor 3
5-geschossige Wohnzone W5	Faktor 4
Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG3	Faktor 2
Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG4	Faktor 3
Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG5	Faktor 4
Industriezone I	Faktor 5
Industriezone G	Faktor 4
Zone für öffentliche Bauten OE	Faktor 4
Strassen, Flächen mit Hartbelag etc.	Faktor 6

2. Werden für versiegelte Flächen (Strassenflächen und Flächen mit Hartbelag) die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen genutzt, ist die Benutzungsgebühr geschuldet. Die massgebende Fläche entspricht der effektiv in die Stadtkanalisation entwässerten Fläche.

3. Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche aus der Summe der Geschossflächen ermittelt. Die massgebende Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der Geschossflächen mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor. Die einzelnen Faktoren betragen:

Reine Wohnbauten	Faktor 5
Gemischte Nutzung	Faktor 6
Rein gewerbliche Nutzung	Faktor 7

4. Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Stadt bzw. die SN 504 416 (SIA 416, Flächen und Volumen von Gebäuden, Ausgabe 2003).

#### **Art. 24 Baustellenabwassergebühr**

1. Muss bei einem Bauvorhaben eine Grundwasserabsenkung vorgenommen werden und wird das anfallende Grundwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, wird dafür eine Gebühr erhoben. Diese bemisst sich aufgrund der abgeleiteten Menge in Kubikmetern (m<sup>3</sup>) zum geltenden Gebührentarif für die Mengengebühr. Bei fehlenden Angaben zur genutzten Menge gelten die Bestimmungen gemäss Art. 22.

#### **Art. 25 Schuldner**

1. Gebührensuldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

#### **Art. 26 Rechnungsstellung und Fälligkeit**

1. Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).
2. Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.
3. Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist bleibt vorbehalten.

## **7. Haftungs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 27 Haftung**

1. Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.
2. Aus der Mitwirkung der Stadt entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Stadt.
3. Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen
  - 3.1 Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
  - 3.2 Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.
4. Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

### **Art. 28 Rechtsschutz**

1. Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich Einsprache erhoben werden. Dem Lauf der Einsprachefrist und der Einreichung der Einsprache kommt aufschiebende Wirkung zu. Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im koordinierten Bewilligungsverfahren.
2. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Stadtgesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

### **Art. 29 Rechtsetzungsbefugnisse**

1. Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere
  - 1.1 den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Stadtgebiet,
  - 1.2 die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Stadt zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,
  - 1.3 die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.
2. Die Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

### **Art. 30 Inkrafttreten**

1. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.
2. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Verordnungen, insbesondere die bisherige Siedlungsentwässerungsverordnung vom 19. März 2001 und die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 19. März 2001 aufgehoben.

Diese Verordnung wurde an der Gemeindeversammlung am 19. Juni 2017 genehmigt und tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 11. Juli 2017 am 1. Januar 2018 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die bisherige Siedlungsentwässerungsverordnung vom 19. März 2001 und die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 19. März 2001 aufgehoben.

### **GEMEINDEVERSAMMLUNG AFFOLTERN AM ALBIS**

Präsident                      Schreiber  
Clemens Grötsch      Stefan Trottmann

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. 0710 am 19. Oktober 2017 genehmigt.

-----  
<sup>1</sup> Fassung gemäss SRB Nr. 118 vom 1. April 2025, in Kraft seit 1. März 2025





